

PATIENTENRECHTE

Neues Gesetz greift nicht weit genug

Am 26. Februar 2013 ist das Patientenrechtegesetz in Kraft getreten. Es bündelt bestehende, auf unterschiedliche Gesetze verstreute Patientenrechte und bezieht eindeutige Gerichtsurteile, die bindende Wirkung erzielen, mit ein. Das Patientenrechtegesetz regelt den Behandlungsvertrag zwischen Ärzten und Patienten im Bürgerlichen Gesetzbuch, stärkt die Rolle der Versicherten durch eine Präzisierung von Aufklärungs- und Dokumentationspflichten und damit auch die Verfahrensrechte Betroffener bei Behandlungsfehlern. Zudem stärkt das Gesetz die Rechte gegenüber Leistungsträgern.

Das hatten wir darüber hinaus gefordert im Zuge der Diskussionen um das Patientenrechtegesetz:

Einführung eines Risikomanagements – eine Frage der Patientensicherheit

Das Fehler- und Risikomanagement in medizinischen Einrichtungen sollte eine Selbstverständlichkeit moderner Versorgung sein. Dies ist bisher noch nicht der Fall und das Potenzial zur Vermeidung unnötiger Fehler wird damit nicht realisiert.

Schadensregulierung und Entschädigungsfonds

Mit der gesetzlichen Unfallversicherung wurde vor mehr als 125 Jahren eine bis heute tragende Lösung bei Arbeitsunfällen gefunden: Eine

Kausalität von Ursache und Schaden wird auf der Grundlage der „Theorie der wesentlichen Bedingung“ geprüft; Beiträge zur Unfallversicherung werden allein durch die Unternehmer aufgebracht und befreien diese damit von ihrer zivilrechtlichen Haftung mit dem Ziel des Erhalts des Betriebsfriedens. Übertragen auf die Interaktionsebene im Rahmen gesundheitlicher Versorgung könnten mit Hilfe einer vergleichbaren Regelung mögliche Behandlungsrisiken, -komplikationen oder -fehler über eine dritte, unparteiliche Instanz abgedeckt werden und dabei das Vertrauen zwischen den Beteiligten erhalten bleiben. Hilfsweise wäre ein Entschädigungsfonds (Härtefallfonds) denkbar, der aber ebenfalls nicht aus Patienten- bzw. Versicherungsgeldern gespeist werden dürfte. Das Patientenrechtegesetz sieht jedoch keine Regelung vor.

Regulierung der individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)

Es fehlt nach wie vor an einer differenzierten Beschreibung der Rechte und Pflichten bei der Erbringung von kostenpflichtigen Leistungen für Patientinnen und Patienten, den sogenannten individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL).

Schlichtungsverfahren

Die Verfahrensgrundsätze und Geschäftsordnungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zur Überprüfung ärztlicher Behandlungsfehler sind bundesweit uneinheitlich und genügen nicht den allgemeinen prozessualen Standards. Es fehlt auch hier an einem strukturierten Fehlerrückmeldeverfahren zur Ermittlung fallübergreifender Behandlungsrisiken. |

Mehr Informationen zum PatRG unter: <http://www.bmg.bund.de/praevention/patientenrechte/patientenrechtegesetz.html> und http://www.gkv-spitzenverband.de/presse/themen/patientenrechte/thema_patientenrechte.jsp

Ursula Helms, NAKOS